

33. Sitzung am 20. Februar 1929.

Beschlüsse Nr. 333 bis 335.

333. (Abt. 5, Zl. 240 L 62/16-1929.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark. (Bauernkammergesetz = BKG.)

Der Landtag von Steiermark hat beschlossen :

Bauernkammergesetz.
(Vdg.-Blg. Nr. 107.)

I.

Errichtung und Organisation der Berufsvertretung.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, zur Beratung und Führung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung von Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, werden im Lande Steiermark errichtet :

1. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark mit dem Sitze in Graz (im nachfolgenden kurz : Landeskammer genannt) ;
2. die Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft, und zwar je eine in jedem politischen Bezirk am Sitze der politischen Bezirksbehörde. (Im nachfolgenden kurz : Bezirkskammer genannt.)

(2) Das Gebiet der Bezirkskammer erstreckt sich über den ganzen politischen Bezirk einschließlich der allenfalls bestehenden oder noch zu errichtenden politischen Exposituren. Das Gebiet der Kammer für den politischen Bezirk Graz-Umgebung umfaßt auch das Gebiet der Landeshauptstadt Graz, für welche keine eigene Kammer errichtet wird.

(3) Zur Landwirtschaft im obigen Sinne sind auch der Gartenbau und die Teichwirtschaft zu zählen, sofern es sich nicht um gewerbemäßige Betriebe handelt ; anderseits fallen nicht unter den Begriff : „Forstwirtschaft“ im obigen Sinne die gewerblichen Holzverwertungsbetriebe.

§ 2.

(1) Die Landes- und Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft sind selbständige, öffentlich-rechtliche Körperschaften und haben als juristische Personen das Recht, Vermögen jeder Art zu besitzen, zu erwerben und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften darüber zu verfügen.

(2) Hierbei besteht für die Bezirkskammern die Einschränkung, daß sie für alle Rechtsgeschäfte oder Verfügungen, durch welche sie dauernd oder über einen von der Landeskammer in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag hinaus belastet

werden, der Zustimmung der Landeskammer bedürfen; die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die Einrichtung von, dem Bezuge und Absatze des landwirtschaftlichen Bedarfes und der Erzeugung dienenden Unternehmungen und die Beteiligung an solchen in irgend einer Form (§ 4, Absatz 3).

II.

Wirkungskreis der Kammern für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Kammern für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich auf

1. die Wahrnehmung und Vertretung aller Interessen der Land- und Forstwirtschaft. In dieser Hinsicht können die Kammern nicht nur selbständige Anträge stellen, sondern es kommt ihnen auch zu, in allen einschlägigen Fragen Gutachten abzugeben, Vorschläge zu erstatten und Sachverständige beizustellen;

2. die Beratung und Führung der Land- und Forstwirte. Hierzu gehören insbesondere auch die Einflußnahme auf die wirtschaftliche Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufskreise und die Aufgabe, die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;

3. die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, wobei den Kammern besonders die Einrichtung und Beteiligung an Unternehmungen zukommt, die dem Bezuge und dem Absatze von Artikeln des land- und forstwirtschaftlichen Bedarfes und der Erzeugung dienen;

4. die Einrichtung von ständigen beruflichen Schiedsgerichten, die auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichlichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft entscheiden; die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozessordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

§ 4.

(1) Der Wirkungskreis der Bezirkskammern beschränkt sich auf ihren Bezirk. In allen Angelegenheiten, welche die Land- und Forstwirtschaft überhaupt oder Interessen derselben in mehreren Bezirken oder im ganzen Lande Steiermark betreffen, ist die Landeskammer zuständig, unbeschadet des Rechtes der Bezirkskammern, jederzeit Anregungen und Vorschläge an die Landeskammer zu richten.

(2) Den Bezirkskammern steht insbesondere noch zu die Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) am Sitze der Bezirksgerichte oder an anderen Orten innerhalb des Bereiches der Bezirkskammer.

(3) Zur Durchführung aller Beschlüsse im Sinne des § 3, Punkt 3, sowie zur Errichtung von Zweiganstalten im Sinne des vorstehenden Absatzes bedürfen die Bezirkskammern der Zustimmung der Landeskammer, soweit ihnen nicht von derselben in der Geschäftsordnung allgemeine Ermächtigung erteilt wird.

(4) Der Landeskammer fällt insbesondere noch zu:

a) die Organisation des gesamten Kammerwesens im Lande, die Aufsicht über die Bezirkskammern hinsichtlich ihrer ganzen Gebarung und Verwaltung sowie deren Führung und Beratung;

b) die Einrichtung und Führung der Stellen und Anstalten, denen die Aufgaben der Landeskulturförderung übertragen werden, nach Maßgabe der hiefür erlassenen Gesetze;

c) das Recht, die fachliche Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Raiffeisenkassen sowie deren Verbände, unbeschadet der durch das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, getroffenen Bestimmungen, zu überwachen.

III.

Das Verhältnis der Kammern für Land- und Forstwirtschaft zu den gesetzgebenden Körperschaften, Ämtern und Behörden.

§ 5.

(1) Die Kammern für Land- und Forstwirtschaft unterstehen der Aufsicht der Landesregierung, welche dieselbe bei der Landeskammer unmittelbar, bei den Bezirkskammern im Wege der Landeskammer ausübt.

(2) Die Bezirkskammern haben der Landeskammer das Stattfinden ihrer Sitzungen und der ihrer Ausschüsse gleichzeitig mit der Einberufung mitzuteilen. Den Mitgliedern des Präsidiums der Landeskammer oder den von ihr entsendeten Vertretern oder Beauftragten (Beamten) steht das Recht zu, in diesen Sitzungen das Wort zu ergreifen. Es steht ihnen hiebei nur beratende Stimme zu, jedoch haben sie das Recht, gegen gefasste Beschlüsse Verwahrung einzulegen und dieselben bis zur Entscheidung durch die Landeskammer aufzuschieben.

(3) Die Kammern haben in allen ihren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten den Landes- und Bundesbehörden auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und sie überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

§ 6.

(1) Die Landesregierung und die politischen Bezirksbehörden sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche land- und forstwirtschaftliche Interessen berühren, den Kammern für Land- und Forstwirtschaft über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und sie bei Erfüllung ihres Wirkungskreises zu unterstützen.

(2) Die Landes- und Bezirksbehörden haben die Kammern für Land- und Forstwirtschaft bei Regelung von land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, welche die Interessen weiterer Kreise der Land- und Forstwirtschaft berühren, zu befragen, gutachtliche Äußerungen von ihnen einzuholen und im Bedarfsfalle können sie die Beistellung von fachkundigen Beratern von den Kammern ansprechen.

(3) Anträge, welche von den Kammern eingebracht werden, sind von der politischen Bezirksbehörde beziehungsweise der Landesregierung selbst zu erledigen oder an die zur Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.

§ 7.

Die Landesregierung hat Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verordnungen, welche die Land- und Forstwirtschaft berühren, spätestens vier Wochen vor der Einbringung im Landtage, der Landeskammer zur gutachtlichen Äußerung zu übermitteln, doch kann diese Frist im Falle besonderer Dringlichkeit auf 14 Tage beschränkt werden. Die gutachtlichen Äußerungen der Landeskammer sind, sofern sie innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist erstattet worden sind, dem Landtage gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Die der Landesregierung unterstehenden Behörden und Ämter, die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände haben den Kammern für Land- und Forstwirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dieselben in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen.

IV.

Zusammensetzung der Kammern für Land- und Forstwirtschaft,

A. der Landeskammer.

§ 9.

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, deren Funktionsdauer fünf Jahre beträgt, besteht aus 38 Mitgliedern, und zwar:

1. siebenundzwanzig Mitgliedern, die im ersten Ermittlungsverfahren und vier Mitgliedern, die im zweiten Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des V. Abschnittes (§§ 16 bis 21) dieses Gesetzes, beziehungsweise der Wahlordnung zu wählen sind;

2. drei Mitgliedern, und zwar je einem aus dem Stande der landwirtschaftlichen Lehrer oder Landeskulturförderungsbeamten, einem aus dem Stande der landwirtschaftlichen Gutsangestellten und einem aus dem Stande der im öffentlichen Dienste stehenden Tierärzte, wobei alle betreffenden Fachorganisationen einer Gruppe die doppelte Anzahl der zu Wählenden, also je zwei vorzuschlagen haben, aus welchen die Wahl zu erfolgen hat. Können sich die in Frage kommenden Fachorganisationen einer dieser Gruppen nicht bis längstens acht Tage vor der Wahl auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so haben die nach Punkt 1 Gewählten das Recht, aus eigenem einen Wahlvorschlag zu erstatten. Diese drei Mitglieder, welche in den Nationalrat wählbar sein müssen, werden vor der Eröffnungssitzung von den unter Punkt 1 genannten Mitgliedern in die Landeskammer zugewählt;

3. vier Mitgliedern, welche behufs Vertretung der Forstwirtschaft gleichfalls vor der Eröffnungssitzung (§ 10) zu wählen sind. Hierzu können gewählt werden nach § 20, Absatz 1 a, wählbare Personen, welche vorwiegend Waldbesitzer (Eigentümer, Nutznießer oder Pächter) sind, ferner sachmännisch vorgebildete Forstwirte (Gutsangestellte, Lehrer oder Förderungsbeamte), sofern sie in den Nationalrat wählbar sind. Den Vorschlag an die Kammer erstatten die in Betracht kommenden Fachorganisationen, indem sie gemeinsam die doppelte Anzahl der zu Wählenden, also acht, namhaft machen, aus welchen die Wahl zu erfolgen hat. Diese vier Mitglieder werden vor der Eröffnungssitzung von den unter Punkt 1 genannten Mitgliedern in die Landeskammer zugewählt.

(2) Die nach Absatz 1, Punkt 2 und 3, erforderlichen Wahlen sind das erstemal vom Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter, späterhin vom bisherigen Präsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft einzuleiten und durchzuführen.

(3) Scheidet eines der nach Absatz 1, Punkt 1 gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die Einberufung des Ersatzmitgliedes aus der Liste jener Wählergruppe zu erfolgen, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, wobei die Reihenfolge, in welcher die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, jeweils von der betreffenden Wählergruppe (Partei) bestimmt wird. (§ 33 W. f. d. Bk.)

(4) Scheidet eines der nach Punkt 2 und 3 gewählten Mitglieder aus, so ist sogleich die Zuwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 10.

(1) Die Landeskammer wählt nach Zuwahl und Eintritt der in den Punkten 2 und 3 des § 9 angeführten Mitglieder in die Kammer in ihrer Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgange den Präsidenten und in einem zweiten Wahlgange den Vizepräsidenten. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen jenen Beiden statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wenn sich an der Kammerwahl mehrere Wählergruppen beteiligt haben, ist die Stelle des Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Kammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Minderheitsgruppe der Wähler angehört, sofern diese Minderheitsgruppe bei der Wahl wenigstens ein Fünftel der Stimmenzahl der Mehrheitsgruppe erlangt hat.

(2) Es kann niemand zugleich Obmann oder Obmann-Stellvertreter einer Bezirkskammer und Präsident oder Vizepräsident der Landeskammer sein. Wird daher der Obmann oder Obmann-Stellvertreter einer Bezirkskammer zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landeskammer gewählt, so hat er sich zu entscheiden, ob er die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landeskammer annimmt, in welchem Falle er die Obmann- oder Obmann-Stellvertreterstelle in der Bezirkskammer zurückzulegen hat, worauf in der Bezirkskammer sogleich die Neuwahl für die hiedurch freigewordene Stelle im Vorstände vorzunehmen ist (§ 13, Absatz 5); lehnt er die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landeskammer ab, so ist sogleich die Neuwahl für diese Stelle vorzunehmen.

(3) die Eröffnungssitzung wird nach den Bestimmungen des § 41 einberufen und eröffnet.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Landeshauptmanne zu leisten.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident bilden das Präsidium der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

(6) In der Eröffnungssitzung ist ein Kontrollauschuß von fünf Mitgliedern zu wählen. Diese Mitglieder werden aus den im Punkt 1 des 1. Absatzes des § 9 gewählten Kammermitgliedern von jenen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke entsendet, welche im ordentlichen Wahlverfahren wenigstens $\frac{1}{6}$ der Mandate erlangt haben. Der Kontrollauschuß hat die gesamte Gebarung der Kammer zu überwachen und der Vollversammlung zu berichten. Der vom Kontrollauschuß aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit (Absatz 1) gewählte Obmann dieses Kontrollauschusses ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(7) Sofern einer der in den voranstehenden Punkten angeführten Amtsführer im Laufe der Wahlperiode aus dem Präsidium der Landeskammer oder dem Kontrollauschusse ausscheidet, ist für die restliche Dauer derselben sogleich die Neuwahl vorzunehmen, sofern er gleichzeitig aus der Kammer überhaupt ausscheidet, nach vorheriger Einberufung des Ersatzmannes nach § 9, Absatz 3, beziehungsweise vorheriger Zuwahl nach § 9, Absatz 4.

§ 11.

(1) Der Präsident (Vizepräsident) beruft die Versammlungen der Landeskammer ein, leitet die Verhandlungen, führt die Geschäfte der Kammer und vertritt dieselbe nach außen.

(2) Der Präsident hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besonders die Einhaltung des Wirkungskreises der Landeskammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Kammer zu vollziehen. Wenn die Kammer ungesetzliche oder der Geschäftsordnung widersprechende Beschlüsse faßt, so hat das Präsidium zeitgerecht die neuerliche Entscheidung der Kammer zu veranlassen. Beharrt die Kammer auf ihrem Beschlusse, so ist die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

(3) Im Falle der Auflösung der Kammer oder bei Ablauf der Wahlperiode bleibt das Präsidium und der Kontrollausschuß bis zur Wahl des neuen Präsidiums oder Kontrollausschusses im Amte.

B. der Bezirkskammern.

§ 12.

(1) Jede Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen des V. Abschnittes (§§ 16 bis 21) dieses Gesetzes, beziehungsweise der Wahlordnung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

(2) Wenn eines der Mitglieder während der Wahlperiode ausscheidet, hat die Einberufung des Ersatzmannes aus der Liste jener Wählergruppe zu erfolgen, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, wobei die Reihenfolge, in welcher die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, jeweils von der betreffenden Wählergruppe (Partei) bestimmt wird. (§ 33 Wd. f. d. Bk.)

(3) Jede Bezirkskammer kann zu ihren 15 Mitgliedern Personen aus den Fachgruppen der Landwirtschaftslehrer, Landeskulturförderungsbeamten, Güterbeamten und Tierärzte mit beratender Stimme berufen.

§ 13.

(1) Jede Bezirkskammer wählt aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung, welche nach den Bestimmungen des § 40 einzuberufen und zu eröffnen ist, mit Mehrheit in einem ersten Wahlgange einen Obmann, in einem zweiten Wahlgange einen Obmann-Stellvertreter.

(2) In jenen Bezirken, in welchen mehrere Wählergruppen gewählt haben, ist hiebei die Stelle des Obmann-Stellvertreters durch ein Mitglied der Bezirkskammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Minderheitsgruppe der Wähler angehört, wenn diese Minderheitsgruppe bei der Wahl wenigstens ein Fünftel der Stimmenanzahl der Mehrheitsgruppe auf sich vereinigt hat.

(3) Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand der Bezirkskammer.

(4) Sofern einer dieser Amtsführer im Laufe der Wahlperiode aus dem Vorstande ausscheidet, ist für die restliche Dauer derselben sogleich die Neuwahl vorzunehmen, sofern er gleichzeitig aus der Kammer überhaupt ausscheidet nach vorheriger Einberufung des Ersatzmannes (§ 12, Absatz 2).

(5) Wird ein Mitglied des Vorstandes (Obmann oder Stellvertreter) in das Präsidium der Landeskammer gewählt und nimmt es diese Stelle an, so scheidet es aus dem Vorstande der Bezirkskammer aus (§ 10, Absatz 2); in diesem Falle ist sogleich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 4. Absatzes die Neuwahl für das ausgeschiedene, beziehungsweise die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

(6) Der Obmann und der Stellvertreter leisten die Angelobung, daß sie die ihnen zukommenden Aufgaben treu und gewissenhaft erfüllen werden, in die Hand des Präsidenten (Vizepräsidenten) der Landeskammer.

(7) Im Falle der Auflösung einer Bezirkskammer oder bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amte.

§ 14.

Der Obmann leitet die Geschäfte der Bezirkskammer und vertritt dieselbe nach außen. Er hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Kammer zu vollziehen. Glaubt der Obmann die Verantwortung für die Vollziehung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so hat er sogleich die Entscheidung der Landeskammer einzuholen.

§ 15.

(1) Die Bezirkskammer kann in Angelegenheiten, welche ausschließlich oder doch vorwiegend eine oder einzelne Gemeinden betreffen, Vertreter dieser Gemeinden mit beratender Stimme beiziehen. Die Kosten der Entsendung dieser Vertreter haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

(2) Ebenso kann die Bezirkskammer den Sitzungen fallweise Vertreter mit besonderer Fach- oder Lokalkennntnis beiziehen, welchen jedoch nur beratende Stimme zukommt.

V.

Die Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft.

§ 16.

(1) Für die Wahlen der nach § 9, Absatz 1, Punkt 1, im ersten Ermittlungsverfahren zu wählenden siebenundzwanzig Mitglieder der Landeskammer wird das Land in VII Wahlkreise eingeteilt. Die Wähler des Wahlkreises bilden den Wahlkörper für die Wahl der aus dem Wahlkreise in die Landeskammer zu entsendenden Anzahl von Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreise sowie die Anzahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner wird bestimmt wie folgt, wobei die Gemeinde, nach welcher der Wahlkreis benannt ist, gleichzeitig als Sitz des Kreiswahlausschusses zu gelten hat.

- | | |
|---|--------------|
| I. Wahlkreis Graz, umfassend die Landeshauptstadt Graz und die politischen Bezirke Graz Umgebung und Leibnitz | 5 Mitglieder |
| II. Wahlkreis Feldbach, umfassend die politischen Bezirke Feldbach und Radkersburg | 4 Mitglieder |
| III. Wahlkreis Hartberg, umfassend die politischen Bezirke Hartberg und Weiz | 4 Mitglieder |
| IV. Wahlkreis Deutschlandsberg, umfassend die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg | 3 Mitglieder |

- V. Wahlkreis Bruck a. d. Mur, umfassend die politischen Bezirke Bruck a. d. Mur, Leoben und Mürzschlag 4 Mitglieder
- VI. Wahlkreis Judenburg, umfassend die politischen Bezirke Judenburg und Murau 4 Mitglieder
- VII. Wahlkreis Liezen, umfassend die politischen Bezirke Liezen und Gröbming 3 Mitglieder

(3) Für die Wahlen in die Bezirkskammern bilden die Wähler des betreffenden politischen Bezirkes den Wahlkörper für die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (§ 1 der Wahlordnung f. d. Bk.).

§ 17.

(1) Zur Ausübung des Wahlrechtes in die Kammer für Land- und Forstwirtschaft sind ohne Unterschied des Geschlechtes die folgenden Personen berufen, sofern sie österreichische Bundesbürger sind, in Steiermark ihren ständigen Wohnsitz haben, mit dem 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr erreicht haben und vom Wahlrechte nach § 27 der Wahlordnung für den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind:

1. Eigentümer und Nutznießer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Gebiete einer Bezirkskammer gelegener Grundstücke im Mindestausmaße von $1\frac{1}{2}$ Hektar, wenn sie die Landwirtschaft auf diesen Grundstücken auf eigene Rechnung betreiben.

2. Eigentümer und Nutznießer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Gebiete einer Bezirkskammer gelegener Grundstücke im Ausmaße von weniger als $1\frac{1}{2}$ Hektar dann, wenn sie die Bewirtschaftung dieser Grundstücke auf eigene Rechnung im Hauptberufe betreiben.

3. Pächter landwirtschaftlich genutzter, im Gebiete einer Bezirkskammer gelegener Grundstücke dann, wenn sie die Bewirtschaftung der in Betracht kommenden Grundstücke auf eigene Rechnung im Hauptberufe betreiben.

(2) Das Wahlrecht steht den in den vorstehenden Punkten genannten Personen jedoch im ganzen Lande nur einmal zu, und zwar nur für eine Bezirkskammer und nur einmal in einem einzigen Wahlkreise für die Landesversammlung, auch dann, wenn die Voraussetzungen des ersten Absatzes hinsichtlich einer Person in mehreren Bezirken oder innerhalb derselben in mehreren Wahlsprengeln zutreffen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im § 18 und in der Wahlordnung vorgesehen.

§ 18.

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, nur Blinde und Breithafte dürfen sich von einer Geleitperson in die Wahlzelle führen und die Geleitperson für sich abstimmen lassen.

(2) Für juristische Personen übt das Wahlrecht ein Bevollmächtigter aus.

(3) Von mehreren Miteigentümern, Nutznießern oder Pächtern eines Grundstückes kann nur einer das Wahlrecht ausüben. Sofern er nicht gesetzlich zur Vertretung der anderen berufen ist, bedarf er einer Vollmacht seitens der anderen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur einmal wählen. (§ 17, Absatz 2.) Das Wahlrecht ist in der Gemeinde des Wohnsitzes auszuüben, wenn in derselben zugleich auch der ganze oder wenigstens ein Teil des Grundbesitzes des Wahlberechtigten gelegen ist. Ist jedoch der Grundbesitz eines Wahlberechtigten nicht in der Gemeinde seines Wohnsitzes, sondern in einer einzigen Gemeinde außerhalb desselben gelegen, so hat er in dieser Gemeinde zu wählen und nicht in der Ge-

meinde des Wohnsitzes. Ist der Grundbesitz auf mehrere Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes verteilt, so kann der Wahlberechtigte selbst entscheiden, in welcher Gemeinde er das Wahlrecht ausüben will. Wer sich zu entscheiden hat, in welcher Gemeinde er wählen will, hat sein Wahlrecht in dieser Gemeinde vor Auflage der Wählerliste beim Bürgermeister, nach ihrer Auflage beim betreffenden Sprengelwahlausschuß im Berichtigungs- und Einspruchsverfahren geltend zu machen und nachzuweisen.

(5) Wer entgegen den vorstehenden Vorschriften oder entgegen der Bestimmung des § 17, Absatz 2, und der zugehörigen Vorschriften der Wahlordnung das Wahlrecht mehrfach ausübt, begeht eine Wahlfälschung im Sinne des § 7, Punkt 3, des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Jänner 1919, StGBl. Nr. 17, welche nach § 17 dieses Gesetzes vom Gerichte geahndet wird.

§ 19.

Für die Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft besteht die Wahlpflicht. Die näheren Bestimmungen werden durch Landesgesetz (Wahlpflichtgesetz) getroffen.

§ 20.

(1) Wählbar in eine Bezirkskammer oder nach § 9, Absatz 1, Punkt 1, in die Landeskammer sind ohne Unterschied des Geschlechtes:

a) jede nach § 17 im Bezirke, beziehungsweise im Wahlkreise (im zweiten Ermittlungsverfahren: im Lande) wahlberechtigte Person, welche mit dem 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres das 24. Lebensjahr erreicht und ihren ständigen Wohnsitz in Steiermark hat;

b) die dauernd hauptberuflich in Steiermark angestellten Fachlehrer an land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, die dauernd hauptberuflich im Lande Steiermark tätigen Landeskulturförderungsbeamten und leitende Beamte land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe in Steiermark;

c) leitende Angestellte und Funktionäre bäuerlicher Landesvereine und ihrer Bezirksorganisationen, sofern sie in den Nationalrat wählbar sind.

(2) Die Wählbarkeit in eine Bezirkskammer erstreckt sich nur auf einen Bezirk. Wenn daher Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 in mehreren Bezirken erfüllen, in mehreren Bezirken gewählt werden, können sie die Wahl nur in einem Bezirke annehmen.

(3) Die Wählbarkeit in die Landeskammer erstreckt sich im ersten Ermittlungsverfahren nur auf einen Wahlkreis. Wenn daher Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 in mehreren Wahlkreisen erfüllen, in mehreren Wahlkreisen gewählt werden, können sie die Wahl nur in einem Wahlkreise annehmen.

§ 21.

(1) Die Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft haben mit Ausnahme der im § 37 enthaltenen Sonderwahlen für einzelne Kammern stets gleichzeitig nach Ablauf der für alle Kammern gemeinsamen fünfjährigen Funktionsperiode zu erfolgen. Alle Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft erfolgen auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach dem Grundsätze der Verhältniswahl, und zwar mit gebundenen Wählergruppenlisten und gelten für die Vorbereitung und Durchführung, soweit nicht in der Wahlordnung für die Bauernkammern etwas anderes festgesetzt ist, die Bestimmungen der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367, in sinngemäßer Anwendung.

(2) Die Ausschreibung der Wahlen sowie deren Vorbereitung und Durchführung für alle Kammern erfolgt das erstemal durch die Landesregierung, späterhin, mit Ausnahme der im § 37, Absatz 2, angeführten Fälle durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft über Auftrag der Landesregierung, wobei diese nach vorangegangenen Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gleichzeitig den Zeitpunkt der Wahlen festsetzt.

(3) Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden durch die Wahlordnung für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft getroffen.

(4) Die Kosten der Wahlen tragen die Kammern für Land- und Forstwirtschaft, und zwar zur Hälfte die Landeskammer, zur anderen Hälfte die Bezirkskammern. Die Landesregierung hat für die Kosten der ersten Wahl der Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark entsprechende Zuschüsse flüssigzustellen.

(5) Unter den in der Wahlordnung enthaltenen Bedingungen werden die Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft durch einverständliche Listen der in die Bezirkskammern und der nach § 9, Absatz 1, Punkt 1, in die Landeskammer zu entsendenden Mitglieder ersetzt.

VI.

Verlust der Mitgliedschaft und Suspendierung der Mitglieder der Kammern.

§ 22.

(1) Wenn hinsichtlich eines Mitgliedes der Landeskammer oder einer Bezirkskammer nach der Wahl beziehungsweise während der Funktionsperiode ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen des V. Abschnittes die Wählbarkeit gehindert hätte, so geht dieses Mitglied der Mitgliedschaft verlustig.

(2) Verfällt ein Mitglied einer Kammer in eine Untersuchung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so bleibt es bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Straf- beziehungsweise Konkursverfahrens suspendiert.

VII.

Geschäftsführung der Kammern für Land- und Forstwirtschaft.

§ 23.

(1) Die Geschäftsführung der Kammern für Land- und Forstwirtschaft wird durch Geschäftsordnungen geregelt, in welche insbesondere die in den folgenden §§ 24 bis 33 enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen und als gesetzliche Vorschriften besonders zu bezeichnen sind.

(2) Die Geschäftsordnung der Landeskammer wird von dieser beschlossen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Geschäftsordnungen der Bezirkskammern werden von der Landeskammer festgesetzt und sind ebenfalls der Landesregierung vorzulegen.

(3) Beschlüsse der Landeskammer, mit welcher Bestimmungen der Geschäftsordnung festgesetzt oder abgeändert werden, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 24.

(1) Der Präsident beziehungsweise der Obmann beruft die Vollversammlung der Kammer ein; er leitet die Geschäfte der Kammer, führt deren Beschlüsse durch und vertritt dieselbe nach außen. Er fertigt die Geschäftsstücke unter Mitzeichnung durch den Kammeramtsdirektor, bei der Bezirkskammer unter Mitzeichnung des Kammersekretärs, falls ein solcher bestellt ist.

(2) Bei Verhinderung des Präsidenten beziehungsweise des Obmannes tritt in dessen Befugnisse der Vizepräsident beziehungsweise der Obmann-Stellvertreter.

§ 25.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Kammer erfolgt, sofern nicht ein Ausschuß mit der Beratung oder endgültigen Erledigung durch die Geschäftsordnung oder im Einzelfalle durch besonderen Beschluß der Vollversammlung betraut ist (§ 31), durch die Vollversammlung.

(2) Sie wird vom Präsidenten (Obmann), in dessen Verhinderung vom Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen; außerdem muß sie einberufen werden, wenn

1. ein Bundesministerium oder die Landesregierung dies verlangt;
2. mindestens ein Viertel der Mitglieder der betreffenden Kammer dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt;
3. hinsichtlich der Bezirkskammern der Präsident der Landeskammer dies anordnet.

(3) Die Einberufung jeder Vollversammlung muß mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 26.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, ist zu gültigen Beschlüssen der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 27.

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, sofern der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten (Obmann) oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

§ 28.

(1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt bei der Landeskammer durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Mitfertigung des Kammeramtsdirektors, bei den Bezirkskammern durch den Obmann oder Obmannstellvertreter und, falls ein solcher bestellt ist, unter Mitfertigung des Kammersekretärs.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 29.

(1) Die Kammer hat zur Vorberatung oder endgültigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes einzusetzen. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter.

(2) Den Ausschüssen können beratende Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung in den Ausschüssen werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 30.

(1) Bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Forstwirtschaft in Steiermark ein Forstauschuß zu bilden, welcher aus acht stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Hievon gehören diesem Ausschusse nach dem Gesetze jene Mitglieder der Landeskammer an, welche von derselben gemäß § 9, Absatz 1, Punkt 3, aus dem Stande der Waldbesitzer oder fachmännisch vorgebildeten Forstwirte zugewählt worden sind; die übrigen Mitglieder des Forstauschusses werden nach dem Verhältniswahlrechte aus den gemäß § 9, Absatz 1, Punkt 1, gewählten Mitgliedern von der Kammer gewählt.

(2) Dem Forstauschusse steht es zu, seinen Sitzungen Fachleute oder besonders interessierte Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Bei den Bezirkskammern können ebenfalls, jedoch nur über Beschluß der betreffenden Bezirkskammer, Forstauschüsse eingerichtet werden. Wird bei einer Bezirkskammer kein Forstauschuß gebildet, so ist bei Beratung forstlicher Angelegenheiten das zuständige, im öffentlichen Dienste stehende Forstorgan mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 31.

Die Kammern sind nach außen ein Ganzes und bedürfen daher die Ausschlußbeschlüsse gemäß § 25 in der Regel der Zustimmung der Kammervollversammlung. Es steht jedoch in jenen Fällen, welche in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen sind oder falls ein Ausschuß von der Vollversammlung in einem besonderen Falle mit der Beratung und Erledigung eines Gegenstandes beauftragt worden ist, den Kammern frei, bezüglich solcher Beschlüsse, wenn sie in den Ausschüssen mit Dreiviertelmehrheit gefaßt worden sind und auch die einhellige Zustimmung des Präsidiums beziehungsweise des Vorstandes gefunden hat, von dieser Regel Abstand zu nehmen, so daß dieselben ohne weitere Befragung der Vollversammlung sogleich durchgeführt werden können. Ausgeschlossen hievon sind Ausschlußbeschlüsse, durch welche Verschiebungen im Voranschlag oder Überschreitungen desselben herbeigeführt würden.

§ 32.

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Landes- und Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft ist eine ehrenamtliche; die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reiseauslagen und auf Taggelder nach Maßgabe der von der Landeskammer für alle Kammern zu erlassenden Gebührenvorschrift. Der Präsident und der Vizepräsident der Landeskammer sowie die Obmänner und die Obmannstell-

vertreter der Bezirkskammern erhalten Entschädigungen, welche von den einzelnen Kammern beschlossen werden; die bezüglichen Beschlüsse der Bezirkskammern bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Landeskammer, die bezüglichen Beschlüsse der Landeskammer der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Beschlüsse, mit welchen Gebührenvorschriften erlassen oder abgeändert, oder die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder festgesetzt werden, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 33.

Die ständigen, stimmberechtigten Mitglieder der Landeskammer führen die Bezeichnung „Landeskammerrat“, jene der Bezirkskammern die Bezeichnung „Bezirkskammerrat“. Sie sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen und Berichte zu erstatten.

VIII.

Bedeckung der Kosten.

§ 34.

Die Kosten der Kammern für Land- und Forstwirtschaft werden gedeckt durch:

1. Umlagen auf die Grundsteuer;
2. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
3. durch Zuwendungen des Bundes und Landes auf Grund allfälliger Bundes- und Landeskulturgesetze (betreffend die Förderung der Land- und Forstwirtschaft);
4. allfällige Zuschüsse des Bundes und des Landes, der Bezirke, der Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften.

§ 35.

(1) Die Landeskammer sowie die Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft haben für jedes Kalenderjahr den Voranschlag auszuarbeiten, welcher das finanzielle Erfordernis und die Bedeckung auszuweisen hat.

(2) Die Bezirkskammern haben ihre Voranschläge bis Anfang Oktober der Landeskammer vorzulegen, welche dieselben nach den notwendigen Änderungen oder Abstreichungen samt ihrem eigenen Voranschlag bis spätestens Mitte November der Landesregierung vorlegt.

(3) Das unbedeckte Erfordernis der Kammer wird durch eine Umlage gedeckt, welcher hinsichtlich der Landeskammer die Grundsteuer im ganzen Lande, hinsichtlich der Bezirkskammern die Grundsteuer des betreffenden Bezirksgebietes zugrunde gelegt wird.

(4) Beträgt die Umlage der Landeskammer mehr als 20 Prozent oder einer Bezirkskammer mehr als 10 Prozent, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Wenn die Landesregierung die Vorschläge der Kammer innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung nicht erledigt, so ist die Landeskammer berechtigt, die beantragten Umlagen selbständig vorzuschreiben.

(5) Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 50 Prozent der Grundsteuer durch die Landeskammer oder mehr als 25 Prozent durch eine Bezirkskammer ist ein Landesgesetz erforderlich.

(6) Die Umlagen sind zugleich mit der Grundsteuer einzuheben und den betreffenden Kammern zu überweisen.

§ 36.

(1) Die Landeskammer verfaßt alljährlich den Rechnungsabluß und den Tätigkeitsbericht, welcher der Landesregierung bis zum Ende des ersten Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen ist. Aus demselben muß auch die Beratung der Bezirkskammern ersichtlich sein.

(2) Die Bezirkskammern verfassen gleichfalls alljährlich Rechnungsabschlüsse und Tätigkeitsberichte, welche sie der Landeskammer bis zum Ende des ersten Quartales des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen haben. Der Landesregierung steht es zu, diese Rechnungsabschlüsse und Tätigkeitsberichte von der Landeskammer einzuverlangen oder an Ort und Stelle in dieselben Einsicht zu nehmen.

IX.

Auflösung der Kammern.

§ 37.

(1) Eine Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft kann von der Landeskammer aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllt; sie muß von der Landeskammer aufgelöst werden, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder ausgeschieden ist und Ersahmänner für die Ausgeschiedenen nicht mehr vorhanden sind oder fortgesetztes Überschreiten des Wirkungskreises oder der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Im letzteren Falle kann die Auflösung durch die Landeskammer auch von der Landesregierung verlangt werden.

(2) Die Landesbauernkammer kann sich durch Beschluß auflösen, zu dessen Zustandekommen die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen. Die Landeskammer kann von der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllt, beharrlich ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen Gesetze verstößt. Die Landeskammer ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn mehr als ein Drittel der im § 9, Punkt 1, bezeichneten 31 Mitglieder ausgeschieden ist und Ersahmitglieder für die Ausgeschiedenen nicht vorhanden sind. Mit der Auflösung der Landeskammer kann auch die Auflösung der Bezirkskammern verbunden werden. Im Falle der Auflösung der Landes- oder einer Bezirkskammer hat die Landesregierung innerhalb längstens vier Wochen die Neuwahl auszusprechen.

(3) Wahlen für einzelne Kammern, welche während der für alle anderen Kammern gültigen fünfjährigen Funktionsdauer vorgenommen werden, sind nur für den Rest dieser laufenden allgemeinen fünfjährigen Funktionsperiode vorzunehmen und haben auch die Ergebnisse solcher Wahlen nur für die restliche Funktionsdauer Gültigkeit.

X.

Das Kammeramt und die Sekretariate.

§ 38.

(1) Die Landesbauernkammer errichtet ein Kammeramt, welchem die Besorgung der Geschäfte der Landeskammer unter der Leitung des Präsidenten oder des mit seiner Stellvertretung betrauten Vizepräsidenten obliegt.

(2) Die erforderlichen Dienstvorschriften für das Kammeramt und dessen Angestellte werden von der Landeskammer unter Zustimmung der Landesregierung erlassen.

(3) Für die dauernde Anstellung beim Kammeramte ist die österreichische Bundesbürgerschaft erforderlich. Die dauernd Angestellten sind, soweit es sich bei ihrer Tätigkeit nicht um eine solche bei der Kammer als Wirtschaftskörper oder um eine Beteiligung an selbständigen Unternehmen handelt, als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen.

§ 39.

(1) Bei den Bezirkskammern können Sekretariate errichtet werden, welchen die Beforgung der Geschäfte der Bezirkskammer unter der Leitung des Obmannes oder Obmann-Stellvertreters obliegt.

(2) Die erforderlichen Dienstvorschriften für die Sekretariate der Bezirkskammern und deren Angestellte werden einheitlich für alle Bezirkskammern von der Landeskammer erlassen. Die Bestimmungen des § 38, Absatz 3, gelten auch für die Angestellten der Bezirkskammersekretariate.

XI.

Übergangsbestimmungen.

§ 40.

(1) Die ersten Wahlen in die Bezirkskammern und die Landeskammer haben im Laufe des Jahres 1929 zu erfolgen. Der Zeitpunkt wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Bezirkskammern sind das erstemal zu einem von der Landesregierung bestimmten Termine innerhalb vier Wochen nach der Wahl von den politischen Bezirksbehörden einzuberufen und zu eröffnen. Späterhin erfolgt die Einberufung und Eröffnung spätestens vier Wochen nach den Neuwahlen an dem vom Präsidenten der Landeskammer bestimmten Termin durch die bisherigen Obmänner der Bezirkskammern.

(3) Hierbei leitet das erstemal der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter, späterhin der bisherige Obmann (Obmann-Stellvertreter) die Wahlen in den Vorstand.

§ 41.

(1) Die Landeskammer ist innerhalb vier Wochen nach der Wahl, und zwar das erstemal vom Landeshauptmann (Landeshauptmann-Stellvertreter), späterhin von dem bisherigen Präsidenten einzuberufen und zu eröffnen.

(2) Hierbei leitet der Alterspräsident die Wahlen in das Präsidium.

§ 42.

Über die erfolgte Konstituierung der Bezirkskammern ist sogleich der Landesregierung und der Landeskammer, über die Konstituierung der letzteren sogleich der Landesregierung zu berichten.

§ 43.

Die Landesregierung wird ermächtigt, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft angemessene, unverzinsliche Vorschüsse aus dem Landesfonds zur Be-

streitung der ersten Kosten für die Einrichtung der Landes- und Bezirkskammern bis zur erstmaligen Ablieferung der Umlagen zu leisten.

§ 44.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft tritt mit dem Tage ihrer Konstituierung als Rechtsnachfolgerin der Landwirtschaftsgesellschaft, a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft (Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 84, vom 22. Oktober 1926, LGBl. Nr. 58, vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 35 aus 1927), in alle Rechte und Pflichten der letzteren ein, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten der Landwirtschaftsgesellschaft auf Grund ihrer Eigenschaft als Verein nach dem Vereinsgesetz handelt.

§ 45.

Allfällige notwendige Durchführungsbestimmungen sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

334. (Abt. 5, Zl. 240 L 48/5-1929.)

Gesetz

vom

betreffend die Durchführung der Wahlen für die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Wahlordnung f. d. B.-K.).

Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark. Wahlordnung f. d. B.-K. (Vdtg.-Blg. Nr. 108.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Wahlkörper, Wahlbezirk und Wahlkreis.

§ 1.

(1) Die Wähler eines politischen Bezirkes (einschließlich der politischen Exposituren) bilden den Wahlkörper für die Wahlen in die Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft, weiterhin kurz „Bezirkskammern“ genannt. Der Wahlkörper für die Wahlen in die Bezirkskammer Graz umfaßt außer den Wahlberechtigten des politischen Bezirkes Graz Umgebung auch jene der Landeshauptstadt Graz.

(2) Die Wähler des ganzen Landes Steiermark bilden den Wahlkörper für die Wahlen in die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, weiterhin kurz „Landeskammer“ genannt. Behufs entsprechender Verteilung der Mandate auf die einzelnen Landesgebiete ist das Land für die Wahlen in die Landeskammer in Wahlkreise eingeteilt und bilden die Wähler der in einem Wahlkreise vereinigten politischen Bezirke den Wahlkörper dieses Wahlkreises.

II.

Wahlsprenkel.

§ 2.

Jede Ortsgemeinde bildet einen Wahlsprenkel (§ 4, Absatz 1 und 2).

III.

Wahlausschüsse.

§ 3.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet. Diese entscheiden in allen in ihrem Bereiche sich ergebenden Fragen über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl.

(2) Jedem Wahlausschusse sind durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfsmittel und Hilfskräfte beizustellen. Die Pflicht zur Kostendeckung ergibt sich aus § 21, Absatz 4, des Bauernkammergesetzes.

§ 4.

(1) Für jeden Wahlsprenzel wird ein Sprengelwahlausschuß bestellt. Er besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Wahlleiter (Vorsitzender) und vier bis sechs Beisitzern.

(2) In räumlich ausgedehnten Gemeinden oder in Gemeinden mit einer Anzahl von mehr als 300 Wählern können zur leichteren Durchführung der Wahlen über Antrag des Sprengelwahlausschusses von der politischen Bezirksbehörde Ortswahlausschüsse gebildet werden, welche von einem, vom Bürgermeister bestimmten Mitgliede des Gemeinderates als Vorsitzenden geleitet (Wahlleiter), im übrigen in gleicher Weise zusammengesetzt werden, wie der Sprengelwahlausschuß.

(3) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird der Bezirkswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorstande dieser Behörde oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs bis neun Beisitzern.

(4) In Graz, Feldbach, Hartberg, Deutschlandsberg, Bruck a. d. M., Judenburg und Liezen werden für die Wahlen in die Landeskammer Kreiswahlausschüsse für die im § 16 des Bauernkammergesetzes festgesetzten Wahlkreise gebildet; der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Sitzes des Kreiswahlausschusses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs bis neun Beisitzern.

(5) Am Sitze der Landesregierung wird der Landeswahlausschuß eingesetzt, welcher die Oberaufsicht über die Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlausschüsse führt. Er besteht aus dem Landeshauptmann oder einem Mitglied der Landesregierung als seinem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus acht bis zwölf Beisitzern.

(6) Die Wahlausschüsse haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch den Wahlleiter und seine Organe durchzuführen.

(7) Bis zur Konstituierung der Wahlausschüsse sind die Leiter oder Vorsitzenden der Wahlausschüsse (Wahlleiter) berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlausschüsse zu führen und insbesondere alle eintreffenden Eingaben entgegenzunehmen.

(8) Nach der Konstituierung hat der Wahlausschuß die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

(9) Alle bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen hat der Wahlleiter dem Wahlausschusse zur nachträglichen Kenntnisaufnahme zu bringen.

§ 5.

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse werden für die erste Wahl verhältnismäßig nach der bei der letzten Landtagswahl, in der Folge nach der bei der letzten Wahl in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft im Bereiche des betreffenden

Wahlausschusses ermittelten zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Wählergruppen (Parteien) berufen und haben die Wählergruppen ihre Vorschläge hiefür, welche sie auch auf die gleiche Zahl von Ersatzmännern zu erstrecken haben, binnen 14 Tagen nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung, getrennt nach den einzelnen Wahlausschüssen, den Vorsitzenden der gemäß Absatz 4 zuständigen Stellen zu überreichen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur eigenberechtigte österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vorgeschlagen werden und für die späteren Wahlen nur solche Personen, welche das Wahlrecht für die Kammern für Land- und Forstwirtschaft nach § 17 des Bauernkammerngesetzes besitzen. Beisitzer oder Ersatzmänner, welche das Wahlrecht verlieren, scheiden aus den Wahlausschüssen aus.

(3) Wenn ein Beisitzer oder Ersatzmann ausscheidet oder sein Amt nicht ausübt, so hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die betreffende Wählergruppe aufzufordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten.

(4) Die Beisitzer des Landeswahlausschusses beruft der Landeshauptmann, die Beisitzer der Bezirkswahlausschüsse sowie die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse für die Landeskammerwahl der Landeswahlausschüß, die Beisitzer der Sprengelwahlausschüsse sowie der allenfalls gebildeten Ortswahlausschüsse der Bezirkswahlausschüß. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse versehen ihre Stellen ehrenamtlich; sie sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie am Sitze des betreffenden Wahlausschusses ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Namen der Beisitzer und Ersatzmänner sind von den einzelnen Wahlausschüssen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(6) Für die Entscheidung, inwieweit und in welcher Höhe Mitgliedern der Wahlausschüsse ein Anspruch auf Entschädigung für Verdienstentgang zusteht, sowie für die Bemessung solcher Entschädigungen in Geld durch die Kammern für Land- und Forstwirtschaft (§ 21, BKG.) sind die betreffenden jeweiligen Bestimmungen für die Nationalratswahlen anzuwenden.

§ 6.

(1) Die Wahlausschüsse werden vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten in die Hände des Wahlleiters (Vorsitzenden) abzulegen.

(3) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Drittel der Beisitzer beschlußfähig.

(4) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(5) Wenn ungeachtet der rechtzeitigen Einberufung der Wahlausschüß nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

IV.

Wählerverzeichnis.

§ 7.

(1) Die Anlegung und Führung des Wählerverzeichnisses obliegt dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Sprengelwahlausschusses. Das Wählerverzeichnis ist in

vier Ausfertigungen anzulegen, von welchen eines für jeweilige Richtigstellungen vom Bürgermeister zurückzubehalten ist (§ 12), während nach der Wahl das zweite mit dem Wahlakte dem Bezirkswahlausschusse, das dritte der Bezirkskammer behufs Führung des Wählerkatasters (§ 11) vorzulegen ist und das vierte zur Überwachung der Wahlpflicht dient.

(2) In dem Wählerverzeichnisse sind unter fortlaufenden Nummern, geordnet nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, alle nach § 17 des Bauernkammergesetzes Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Geburtsjahr und -tag, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung nebst einem Vermerk über die Grundlage der Wahlberechtigung einzutragen. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 18 des Bauernkammergesetzes besonders Rücksicht zu nehmen. Personen, welche in der Gemeinde zwar einen Grundbesitz in was immer für einem Ausmaße innehaben, jedoch nicht ständig in der Gemeinde wohnen, wohl aber in einer steirischen Gemeinde, sind dieser ihrer Wohngemeinde unter Angabe der Grundbesitzverhältnisse in der betreffenden Gemeinde bekanntzugeben. Der Bürgermeister der Gemeinde des ständigen Wohnsitzes hat sohin an der Hand der ihm zukommenden Verständigungen die Voraussetzungen des Wahlrechtes der betreffenden Person festzustellen und, sofern sie zutreffen, die Aufnahme in das Wählerverzeichnis vorzunehmen. Hat die betreffende Person in der Gemeinde des Wohnsitzes überhaupt keinen Grundbesitz und entnimmt der Bürgermeister aus den bei ihm einlangenden Mitteilungen aus anderen Gemeinden, daß die Voraussetzungen für das Wahlrecht in einer anderen Gemeinde oder in mehreren vorhanden sind, so hat er die betreffende Gemeinde zu verständigen beziehungsweise die Person aufzufordern, sich für eine der Gemeinden zu entscheiden und diesen Entscheid der betreffenden Gemeinde binnen drei Tagen mitzuteilen.

(3) In Wahlsprengeln (Gemeinden), in welchen außer dem Sprengelwahlausschusse noch Ortswahlausschüsse gebildet sind, ist das Wählerverzeichnis getrennt nach den Ortschaften anzulegen, in welchen der Sprengelwahlausschuß beziehungsweise die Ortswahlausschüsse die Wahlen durchzuführen haben werden (§ 4, Absatz 2).

(4) Hinsichtlich der Mitwirkung bei der Anlage des Wählerverzeichnisses und der Abgabe von Gleichstücken desselben an Parteien finden die Bestimmungen der §§ 32, 33, 34 und jene des § 35 der Nationalratswahlordnung in allen Gemeinden sinngemäße Anwendung.

§ 8.

(1) Das Wählerverzeichnis ist vier Wochen nach Ausschreibung der Wahlen durch 14 Tage, und zwar an jedem dieser Tage mindestens durch vier Stunden, in einem allgemein zugänglichen Amtsraume (Gemeindekanzlei) aufzulegen. Die Auflegung ist vorher unter Angabe des Beginnes und der Beendigung der Auflagefrist sowie des Ortes und der Stunden, während welcher Einsicht genommen werden kann, öffentlich kundzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

(2) Werden in einem Wahlsprengel die Wahlen in mehreren Wahllokalen durch Ortswahlausschüsse durchgeführt, so sind die betreffenden Teile des Wählerverzeichnisses (§ 7, Absatz 3) in der betreffenden Ortschaft zur Auflage zu bringen, wobei für den Auflageraum und die Zeit und Art der Auflage die Bestimmungen des ersten Absatzes sinngemäße Anwendung finden.

(3) Nach erfolgter Auflegung des Wählerverzeichnisses, welche unter Beisetzung des Datums der Auflegung ersichtlich zu machen ist, dürfen Änderungen und Richtigstellungen in demselben nur mehr auf Grund einer Entscheidung der Wahlausschüsse vorgenommen werden.

§ 9.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, welcher in dem betreffenden Wahlsprenzel das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 14 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei dem Sprengelwahlausschusse Einspruch erheben.

(2) Ebenso kann jede Person, welche nach dem Gesetze wahlberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste jedoch nicht aufgenommen ist, ihr Wahlrecht reklamieren und die Aufnahme in das Wählerverzeichnis verlangen. Dieses Verlangen kann nur von der vermeintlich wahlberechtigten Person selbst gestellt werden und ist schriftlich oder mündlich in der gleichen, im ersten Absätze genannten Frist beim Sprengelwahlausschusse einzubringen.

(3) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon durch den Wahlausschuß binnen 48 Stunden nach Einlangen des Einspruches mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, sich hierüber beim Sprengelwahlausschusse schriftlich oder mündlich zu äußern.

(4) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgefordert zu überreichen.

§ 10.

(1) Über den Einspruch entscheidet der Sprengelwahlausschuß innerhalb 7 Tagen. Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt und sofern sie eine Richtigstellung des Verzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich gemacht.

(2) Gegen diese Entscheidung steht, sofern es sich um einen Einspruch im Sinne des § 9, Absatz 1, handelt, nicht nur dem Betroffenen und demjenigen, welcher den Einspruch erhoben hat, sondern auch jedem Wahlberechtigten, sofern es sich um einen Einspruch nach § 9, Absatz 2, handelt, jedoch nur dem Betroffenen innerhalb 7 Tagen nach Richtigstellung des Verzeichnisses beziehungsweise nach Zustellung der Entscheidung des Sprengelwahlausschusses die Berufung an den Bezirkswahlausschuß zu, wobei der Zustellungstag nicht mitzurechnen ist. Die Berufung an den Bezirkswahlausschuß ist beim Vorsitzenden des Sprengelwahlausschusses (Bürgermeister) einzubringen.

(3) In gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist entscheidet der Sprengelwahlausschuß und im Berufungsfalle der Bezirkswahlausschuß in jenen Einspruchsfällen, in welchen vom Gesetze für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke im Hauptberufe gefordert ist, auch über das Zutreffen oder den Mangel dieser Voraussetzung.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet innerhalb von 7 Tagen nach Einlangen der Berufung endgültig und hat der Vorsitzende des Sprengelwahlausschusses (Bürgermeister) diese Entscheidung, sofern sie eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich zu machen.

(5) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von dem Sprengelwahlausschusse richtigzustellen und abzuschließen.

(6) Zur Teilnahme an der Wahl sind nur jene Personen berechtigt und zuzulassen, welche im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse namentlich enthalten sind.

§ 11.

Es steht den Bezirkskammern sowie der Landeskammer frei, zur Evidenzführung der Wähler, Wählerkataster in geeigneter Form auf Grundlage der ihnen von den Wahlsprengeleauschüssen nach § 7 zukommenden Wählerverzeichnisse zu führen.

§ 12.

(1) Nach Durchführung der erstmaligen Wahlen ist ein Exemplar des Wählerverzeichnisses vom Bürgermeister zu verwahren.

(2) Werden Neuwahlen ausgeschrieben, so hat der Bürgermeister das Wählerverzeichnis auf Grund der ihm zur Kenntnis gelangten Tatsachen zu berichtigen und binnen der im § 8 festgesetzten Frist nach Ausschreibung der Neuwahl das so berichtigte Wählerverzeichnis nach den weiteren Bestimmungen des § 8 zur Auflage zu bringen.

(3) Das Richtigstellungs- und Einspruchsverfahren ist sohin nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 durchzuführen.

V.

Wahlauschreibung.

§ 13.

(1) Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt das erstemal und in den Ausnahmefällen des § 37, Absatz 2 des Bauernkammergesetzes durch die Landesregierung, späterhin durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (§ 21 des Bauernkammergesetzes) durch einmalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung“.

(2) Die Ausschreibung hat insbesondere den Wahltag zu enthalten. Der Wahltag wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt.

(3) Die Ausschreibung ist ortsüblich kundzumachen und hat die Kundmachung außer der Angabe des Wahltages noch zu enthalten die Bestimmungen der §§ 9, 12 und 16 bis 20 des Bauernkammergesetzes über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, das aktive und passive Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechtes und die Wahlpflicht und des über dieselbe erlassenen Gesetzes, sowie die Verbots- und Strafbestimmungen des § 18 des Bauernkammergesetzes und des § 43 dieses Wahlgesetzes.

VI.

Wahlbewerbung.

§ 14.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung der Wahlauschreibung ihre Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkskammer dem Bezirkswahlausschusse, für die Wahl in die Landeskammer dem Kreiswahlausschusse, für das zweite Ermittlungsverfahren acht Tage vor der Wahl dem Landeswahlausschusse vorzulegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben oder von bäuerlichen Landesvereinen oder Landesverbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingebracht sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der Wählergruppe;
2. die Wählergruppenliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen wählbaren Bewerbern, als Mitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmung der Wahlbewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Wählergruppe; wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Wählergruppe.

(3) Wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist von drei Wochen nach der Verlautbarung der Wahlauschreibung nur ein Wahlvorschlag für eine Bezirkskammer eingebracht wurde und dieser Wahlvorschlag eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern (Ersatzmännern) enthält, so sind die im Wahlvorschlage genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt sodann jedes weitere Wahlverfahren. Hinsichtlich der Niederschrift und der Verlautbarung gelten die Bestimmungen des § 34.

(4) In gleicher Weise entfällt für die Landeskammer jedes weitere Wahlverfahren, wenn bei sämtlichen Kreiswahlauschüssen nur je eine Liste für das erste Ermittlungsverfahren und beim Landeswahlauschusse ebenfalls nur eine Liste für das zweite Ermittlungsverfahren eingebracht worden ist. In diesem Falle haben die Kreiswahlauschüsse dem Landeswahlauschusse die bei ihnen eingebrachten Listen vorzulegen und hat der Landeswahlauschuß auf Grund der Listen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren die Bewerber (Ersatzmänner) in der erforderlichen Zahl als gewählt zu erklären und die Kundmachung zu veranlassen.

§ 15.

(1) Der zuständige Wahlauschuß überprüft, ob die Wählergruppenlisten den Vorschriften des § 14 entsprechen. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den Einreichern unverzüglich zurückzustellen.

(2) Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb dreier Tage nach der Verständigung behoben, so hat der Wahlauschuß von Amts wegen die Wählergruppenlisten richtigzustellen, erforderlichenfalls die Namen von Wahlbewerbern, die nicht wählbar sind, zu streichen und Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Wählergruppenbezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Wählergruppenbezeichnungen tragen, so hat der Vorsitzende des zuständigen Wahlauschusses (§ 14, Absatz 1) die Vertreter der bezüglichen Wählergruppen zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Wählergruppenbezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so sind diese Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Wählergruppenbezeichnung eingereicht wären.

§ 16.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 15 gestrichen wird, so kann die Wählergruppe durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter ihre Liste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Wählergruppe bedürfen, müssen spätestens sieben Tage vor der Wahl bei dem zuständigen Wahlauschusse (§ 14, Absatz 1) einlangen.

§ 17.

(1) Am siebenten Tage vor der Wahl schließt der zuständige Wahlauschuß die Wählergruppenlisten ab, streicht, falls eine Wählergruppenliste mehr als doppelt soviele Bewerber enthält, als im Bezirk oder im Wahlkreis Mandate zur Vergabung gelangen, die überzähligen Bewerber, und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung in ortsüblicher Weise. Der Inhalt der Wahlvorschläge muß aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

(2) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Bezirk oder Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von den Bezirks- oder Kreis-

wahlausschüssen aufzufordern, binnen drei Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

VII.

Abstimmungsverfahren.

§ 18.

(1) Der Bezirkswahlausschuß bestimmt im Einvernehmen mit den Sprengelwahlausschüssen für jeden Wahlsprengel, wo Ortswahlausschüsse gebildet sind, auch für diese das Wahllokal und die Wahlzeit (Beginn und Schlußstunde).

(2) Zu diesem Zwecke hat der Sprengelwahlleiter (Bürgermeister) dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses (Bezirkshauptmann) über dessen Aufforderung binnen acht Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigensfalls der Bezirkswahlausschuß das Wahllokal (die Wahllokale) und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Das Wahllokal und die Wahlzeit (Beginn und Dauer der Stimmabgabe) sind derart zu bestimmen, daß jedem Wahlberechtigten die persönliche Abgabe der Stimme ermöglicht wird. Die Inhaber der Wahllokale dürfen nicht eine politische oder wahlwerbende Partei sein.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Bürgermeister für jeden Wahlort spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales (der Wahllokale) und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes bekanntgemacht.

§ 19.

(1) Die Leitung der Wahl am Wahlorte steht dem Sprengelwahlausschusse, wo Ortswahlausschüsse gebildet sind, dem Ortswahlausschusse zu.

(2) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungstücke, wie der Amtstisch für den Wahlausschuß, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(3) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann. Im übrigen gelten für die Einrichtung der Wahlzelle die Vorschriften des § 55 der Wahlordnung für den Nationalrat vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367.

§ 20.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlausrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und vom Wahllokal sich ungehindert vollziehen kann.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Bürgermeister durch ortsübliche Kundmachung, die mit der im § 18, 4. Absatz, vorgesehenen Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekanntzumachen.

(4) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote mit Geld bis 100 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden.

§ 21.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Wählergruppe, deren Wahlvorschlag von der Bezirks- beziehungsweise Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Vorsitzenden des Bezirks- beziehungsweise Kreiswahlausschusses spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Vorsitzenden des Bezirks- beziehungsweise Kreiswahlausschusses einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales dem Wahlausschusse vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Wählergruppen zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 22.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises des Wahlausschusses hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimme, ferner die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht dem Wahlausschusse angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 100 S oder mit Arrest bis 14 Tagen geahndet.

§ 23.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eröffnet, der dem Wahlausschusse das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihm die Bestimmungen des § 6, Absatz 3, 4 und 5, vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

§ 24.

(1) Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses ihre Stimme ab; hierauf die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens.

(2) Jeder Wähler tritt vor den Wahlausschuß, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus welcher seine Identität ersichtlich ist. In Wahlsprenkeln mit weniger als 500 Wahlberechtigten kann von der Vorweisung einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbeschein, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausfertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(4) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er das undurchsichtige, leere Wahlkuvert und auf Verlangen, sofern es sich um eine Sonderwahl handelt, einen leeren Stimmzettel, oder bei allgemeinen Wahlen die leeren Stimmzettel für die Bezirks- und Landeskammerwahl.

(5) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den beziehungsweise die ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen, tritt sodann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Geleitperson in die Wahlzelle führen und diese für sich abstimmen lassen (§ 18 des Bauernkammergesetzes).

(6) Bei allgemeinen Wahlen, wobei gleichzeitig die Wahl in die Bezirks- und Landeskammer erfolgt, wird der Name des Wählers, der seine Stimme für beide Kammerwahlen abgegeben hat, von je einem Beisitzer in je ein eigenes nach dem im Verordnungswege festgesetzten Muster (§ 44) zu führendes Abstimmungsverzeichnis für die Bezirks- beziehungsweise Landeskammerwahl eingetragen, und zwar in beiden Fällen unter fortlaufender Zahl und unter Beisehung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses.

(7) Gleichzeitig wird der Name des Wählers von einem anderen Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

§ 25.

(1) Der Sprengel- beziehungsweise Ortswahlausschuß ist berufen, bei der Stimmabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) wenn sich über die Identität des Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnisse eingetragenen Person aus einem der im Absatz 3 angeführten Gründe bestritten wird;

(2) Ein Einspruch im Sinne der Punkte a und b kann außer von den Mitgliedern des Wahlausschusses auch von den Wahlzeugen sowie von den im Wahllokale anwesenden Wählern erhoben werden. Er ist nicht mehr zulässig, wenn die betreffende Person ihre Stimme bereits abgegeben hat.

(3) Die Wahlberechtigung darf im Abstimmungsverfahren nur aus folgenden Gründen bestritten werden:

1. wegen Mangel oder Verlust der Bundesbürgerschaft oder des ordentlichen Wohnsitzes in Steiermark ;
 2. wegen Ausschlusses vom Wahlrechte.
- (4) Der Wahlausschuß hat in jedem einzelnen Falle sofort zu entscheiden und darf die Wahlhandlung früher nicht fortsetzen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

§ 26.

(1) Das bei den Wahlen zu verwendende Wahlkuvert hat aus undurchsichtigem, lichtgrauem oder braunem Papier zu bestehen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keinerlei Kennzeichen angebracht werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt für die Wahlen in die Bezirks- oder Landeskammer mit gesonderten Stimmzetteln, welche den nachstehenden Anforderungen zu entsprechen haben.

(3) Die Stimmzettel müssen aus weichem, weißlichem Papier bestehen, haben das Ausmaß von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ cm in der Länge und $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ cm in der Breite aufzuweisen und müssen am oberen Rande als Kennzeichen, für welche Wahl sie verwendet worden sind, die Aufschrift „Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ beziehungsweise „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft“ tragen.

(4) Wird (bei allgemeinen Wahlen) gleichzeitig in die Bezirks- und Landeskammer gewählt, so können beide Stimmzettel auf einem Blatt vereinigt werden, wobei die Stimmzettel durch einen Trennungsftrich, welcher durch Perforierung ersetzt werden kann, geteilt sind, jeder Stimmzettel für sich den Anforderungen und dem Ausmaße nach Absatz 3 entspricht und das hieraus entstehende Blatt das Ausmaß von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ cm Höhe und 13 bis 15 cm Breite einhält.

(5) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Wählergruppe bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Wählergruppenliste unzweideutig darzut oder nebst der Wählergruppenbezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Wählergruppe aufgestellten Wählergruppenliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig :

1. wenn er zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet ;
2. wenn er gar keine Wählergruppe, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Wählergruppenlisten bezeichnet ;
3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(7) Erscheint innerhalb eines Wahlbezirkes beziehungsweise Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Wählergruppenlisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Wählergruppe bezeichnet.

(8) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder die Wählergruppe bezeichnet bleibt.

(9) Wenn ein Kuvert mehr als je einen gültig ausgefüllten Stimmzettel für die Landes- und Bezirkskammer enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Wählergruppenlisten lauten, sind alle ungültig.

(10) Laufen die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Wählergruppe, so sind sie als ein einziger Stimmzettel zu zählen.

§ 27.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem vom Wahlausschuße bestimmten Warteraum

erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt der Wahlausschuß die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder des Wahlausschusses, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Der Wahlausschuß mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverte und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen und der im Wählerverzeichnisse abgestrichenen Wähler fest.

(3) Stimmt die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverte mit der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen und im Wählerverzeichnisse abgestrichenen Wähler nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu bemerken.

(4) Sodann eröffnet der Wahlleiter die abgegebenen Wahlkuverte, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, trennt bei allgemeinen Wahlen die allenfalls auf gemeinsamem Blatte abgegebenen Stimmzettel für Bezirks- und Landeskammerwahlen voneinander und ordnet die gesamten Stimmzettel in jene für die Bezirkskammerwahl und solche für die Wahl in die Landeskammer.

§ 28.

(1) Hierauf ordnet der Wahlausschuß die für die Bezirkskammerwahl abgegebenen Stimmzettel, stellt die Anzahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Wählergruppenlisten, stellt fest, wieviele von den gültigen auf jede Wählergruppenliste entfallen (Wählergruppensumme) und versteht die Stimmzettel getrennt nach gültigen und ungültigen mit fortlaufenden Zahlen.

(2) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeforderte Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Aufschrift zu versehen sind.

(3) Der Wahlausschuß beurkundet sodann den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift für die Wahl in die Bezirkskammer, welche die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen des Wahlausschusses und endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung zu enthalten hat. Schließlich sind in der Niederschrift anzugeben: die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und die Anzahl der für jede Wählergruppenliste abgegebenen gültigen Stimmen für die Bezirkskammerwahlen. Bei allgemeinen Wahlen wird daher die Niederschrift für die Bezirkskammerwahl gleichlautend sein mit jener für die Landeskammerwahl, bis zu jenem Stadium der Wahlhandlung, in welchem der Wahlausschuß die Stimmzettel für die Bezirks- und Landeskammerwahlen gesondert hat.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu fertigen. Weigert sich ein Mitglied zu unterschreiben oder ist die Niederschrift aus einem anderen Anlasse nicht von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben, so ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis und die Niederschrift für die Wahl in die Bezirkskammer sowie die gültigen und auch die ungültigen Stimmzettel für diese Wahl und das Wählerverzeichnis sind, sofern die Wahl in der Gemeinde nur vor dem Sprengelwahlausschusse stattgefunden hat, in dessen Beisein zu versiegeln und sogleich dem zuständigen Bezirkswahlausschusse einzusenden. Haben jedoch in der Gemeinde die Wahlen außer vor dem Sprengelwahlausschusse auch noch vor Orts-

wahlausschüssen stattgefunden, so sind deren Wahlakten samt den Niederschriften und Stimmzetteln im Beisein des Ortswahlausschusses zu versiegeln und sogleich dem Sprengelwahlausschusse zuzumitteln, welcher die Wahlakten samt Niederschriften für die Wahl in der ganzen Gemeinde (dem Wahlsprengel) gemeinsam dem Bezirkswahlausschusse versiegelt einzusenden hat, nachdem er die für die telegraphische Verständigung des Bezirkswahlausschusses (Absatz 6) erforderlichen Gesamtdaten für den Wahlsprengel (Gemeinde) aus denselben zusammengestellt hat.

(6) Die Gesamtzahl der für die Bezirkskammerwahlen im Wahlsprengel (Gemeinde) abgegebenen Stimmen, wieviel davon gültige und ungültige sowie die Wählergruppensummen sind vom Sprengelwahlausschusse sofort dem Bezirkswahlausschusse telegraphisch mitzuteilen.

§ 29.

(1) Hierauf ordnet der Wahlausschuß die für die Landeskammerwahl abgegebenen Stimmzettel, stellt die Anzahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Wählergruppenlisten, stellt fest, wieviele von den gültigen auf jede Wählergruppenliste entfallen (Wählergruppensumme) und versteht die Stimmzettel getrennt nach gültigen und ungültigen mit fortlaufenden Zahlen.

(2) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Aufschrift zu versehen sind.

(3) Der Sprengelwahlausschuß beurkundet sodann den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift für die Wahl in die Landeskammer, für welche die Bestimmungen des § 28, Absatz 3 und 4, sinngemäße Anwendung zu finden haben.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis und die Niederschrift für die Wahl in die Landeskammer sowie die gültigen und auch die ungültigen Stimmzettel für diese Wahl — nicht jedoch das Wählerverzeichnis — sind sogleich im Beisein des Sprengel- (Ortswahlausschusses) zu versiegeln und dem zuständigen Kreiswahlausschusse einzusenden.

(5) Die Gesamtzahl der für die Landeskammerwahlen im Wahlsprengel (Gemeinde) abgegebenen Stimmen, wieviel davon gültige und ungültige, sowie die Wählergruppensummen sind vom Sprengelwahlausschuß sofort dem Kreiswahlausschusse telegraphisch mitzuteilen.

VIII.

Ermittlungsverfahren.

A. Hinsichtlich der Bezirkskammerwahlen.

§ 30.

Auf Grund der von den Sprengelwahlausschüssen telegraphisch einlangenden Wahlergebnisse hat der Bezirkswahlausschuß sogleich zunächst lediglich die aus diesen Mitteilungen sich ergebende Gesamtsumme der gültig abgegebenen Stimmen und die Verteilung derselben auf die einzelnen Wählergruppen (Wählergruppensumme) zu ermitteln und unverweilt telegraphisch dem Landeswahlausschusse mitzuteilen. Diese vorläufige Ermittlung erfolgt in einfacher, an keine besondere Form gebundener Weise und genügt bei derselben die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens zweier Beisitzer. Eine Verlautbarung des Ergebnisses hat zu unterbleiben.

§ 31.

Erst auf Grund der von den Sprengelwahlausschüssen eingesandten Wahlakten über die örtlichen Wahlen überprüft der Bezirkswahlausschuß die Wahlergebnisse der Sprengelwahlen, berichtigt auf Grund der Überprüfung etwaige Irrtümer in den

von den Sprengel- und Ortswahlausschüssen ermittelten zahlenmäßigen Ergebnissen, ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlbezirke abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen (Wählergruppensummen).

§ 32.

(1) Auf die Wählergruppenlisten werden die zu vergebenden Mandate in die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Wählergruppensummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Wählergruppensumme wird die Hälfte geschrieben, darunter ein Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.

(3) Die Wählergruppensummen und die im Sinne des zweiten Absatzes ermittelten Teilzahlen, und zwar nach ganzen und Bruchzahlen, werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Wählergruppensumme begonnen wird.

(4) Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der zu besetzenden Stellen für die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft beträgt.

(5) Jede Wählergruppe erhält sovielle Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Wählergruppensumme enthalten ist.

(6) Wenn nach dieser Rechnung zwei Wählergruppen auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 33.

(1) Von jeder Wählergruppenliste sind sovielle Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag (Wählergruppenliste) angeführt sind, vom Bezirkswahlausschusse als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlwerber in mehreren Bezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses beim Landeswahlausschusse zu erklären, für welche Bezirkskammer er sich entscheidet (§ 20 des Bauernkammergesetzes). Wenn er sich in der vorgesehnen Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn der Landeswahlausschuß.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, wird von der betreffenden Wählergruppe jeweils bestimmt.

§ 34.

(1) Das Ergebnis der Wahl ist unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung in die von dem Bezirkswahlausschusse über den Wahlgang zu führende Niederschrift einzutragen. Für die Ausfertigung der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 28, Absatz 3 und 4.

(2) Hierauf ist das Ergebnis der Wahl zu verlautbaren und dem Landeswahlausschusse mitzuteilen.

B. Hinsichtlich der Landeskammerwahlen.

Erstes Ermittlungsverfahren.

§ 35.

Auf Grund der von den Sprengelwahlausschüssen telegraphisch einlangenden Wahlergebnisse hat der Kreiswahlausschuß sogleich eine Vorermittlung der Ergeb-

nisse vorzunehmen und das Ergebnis derselben unverweilt dem Landeswahlausschusse telegraphisch mitzuteilen. Für diese Vorermittlung finden die Bestimmungen des § 30 sinngemäße Anwendung.

§ 36.

(1) Erst auf Grund der von den Sprengelwahlausschüssen eingesandten Wahlakten über die örtlichen Wahlen überprüft der Kreiswahlausschuß die Wahlergebnisse der Sprengelwahlen, berichtigt auf Grund der Überprüfung etwaige Irrtümer in den von den Sprengel(Orts)wahlausschüssen ermittelten zahlenmäßigen Ergebnissen, ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen (Wählergruppensummen).

(2) Die Verteilung der zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppenlisten erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 in sinngemäßer Anwendung.

(3) Ebenso finden die Bestimmungen des § 34 hinsichtlich der Beurkundung (Niederschrift) des Ermittlungsverfahrens vor dem Kreiswahlausschusse, die Verlautbarung des Ergebnisses und die Mitteilung desselben an den Landeswahlausschuß sinngemäße Anwendung.

§ 37.

Wird ein Wahlwerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er binnen acht Tagen an den Landeswahlausschuß zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet (§ 20 des Bauernkammergesetzes). In den anderen Wahlkreisen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgeschriebenen Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn der Landeswahlausschuß.

Zweites Ermittlungsverfahren.

§ 38.

(1) Auf die nach § 9, Absatz 1, Punkt 1, BKG., im zweiten Ermittlungsverfahren zu besetzenden vier Mitgliederstellen haben nur jene Wählergruppen Anspruch, welche entweder im ersten Ermittlungsverfahren für die Landeskammer mindestens ein Mandat erworben oder ohne ein solches erworben zu haben, zumindest 3000 Stimmen für ihre Wahlvorschläge im ganzen Lande erreicht haben.

(2) Die Ermittlung wird vom Landeswahlausschusse durchgeführt. Hierbei hat derselbe die auf jede Wählergruppe entfallende Reststimmensumme für das ganze Land festzustellen, sohin die Verteilung der obbezeichneten vier Mandate auf die einzelnen Wählergruppenlisten (§ 14, Absatz 1) in sinngemäßer Anwendung der §§ 32 und 33 durchzuführen und hinsichtlich der Beurkundung des gesamten Ermittlungsverfahrens (Niederschrift) und die Verlautbarung des Ergebnisses nach den Bestimmungen des § 34 vorzugehen.

(3) Auch für diese Mandate gelten die Bestimmungen des § 33 hinsichtlich des allfälligen Eintrittes der Ersatzmänner.

IX.

Überwachung der Wahlen und Anfechtung.

§ 39.

(1) Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Wählergruppe sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei dem Bezirks- beziehungsweise Kreiswahlausschüsse einzubringen und von diesem binnen drei Tagen samt den bezüglichen Akten dem Landeswahlausschusse vorzulegen, welcher endgültig entscheidet.

§ 40.

(1) Der Landeswahlausschuß überwacht die Wahlen im ganzen Lande; ihm steht die Überprüfung der Wahlvorbereitung und des Wahlverfahrens und die allfällige Nichtigerklärung der Wahl für eine Kammer zu.

(2) Der Landeswahlausschuß hat die Ergebnisse der Bezirks- und Landeskammerwahlen nach Abschluß des gesamten Wahlverfahrens gleichfalls in geeigneter Weise zu verlautbaren und sie der Landesregierung und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft besonders mitzuteilen.

X.

Befetzung erledigter Stellen.

§ 41.

Wenn ein Mitglied einer Bezirkskammer oder der Landeskammer während der Wahlperiode der Mitgliedschaft verlustig wird oder aus der Kammer austritt, so hat an seiner Stelle das Ersatzmitglied nach den Bestimmungen des § 9, Absatz 3, beziehungsweise § 12, Absatz 2, des Bauernkammergesetzes und § 33 dieser Wahlordnung einzutreten.

§ 42.

Wird die Wahl einer Bezirks- oder der Landeskammer für nichtig erklärt oder eine Bezirkskammer aufgelöst, so ist für den Rest der Funktionsperiode die Neuwahl auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes auszusprechen und durchzuführen.

XI.

Schutz der Wahlfreiheit.

§ 43.

Verstöße gegen die Freiheit der Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft werden nach dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, mit Bedacht auf das Bundes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928 vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 365, geahndet.

§ 44.

Bei den Wahlen sind Wählerverzeichnisse, Abstimmungslisten und Wahlniederschriften nach Mustern zu verwenden, welche vom Landeshauptmann im Verordnungswege verlaubar werden.

XII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, haben in allen Wahlangelegenheiten gemäß § 21 des Bauernkammergesetzes die jeweils für die Wahlen in den Nationalrat geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt sogleich nach seiner Verlautbarung in Kraft.

335. (Abt. 5, Zl. 240 L. 49/5-1929.)

Gesetz

vom

betreffend die Festsetzung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Wahlpflichtgesetz f. d. B.-K.).

Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark. Wahlpflichtgesetz f. d. B.-K. (Edig.-Blg. Nr. 109.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Wer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz) beziehungsweise dem die Wahlordnung für diese Kammern regelnden Gesetze vom (Wahlordnung f. d. B.-K.) das Wahlrecht besitzt, ist verpflichtet, dieses Wahlrecht auszuüben.

§ 2.

(1) Von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zur Ausübung des Wahlrechtes ist der Wähler nur dann enthoben, wenn er für sein Fernbleiben von der Wahl einen der nachfolgend aufgezählten Entschuldigungsgründe nachzuweisen vermag:

1. Krankheit oder Gebrechlichkeit.
2. Unaufschiebbar Amtspflichten oder Erfüllung behördlicher Aufträge.
3. Unaufschiebbar Reisen außerhalb des Landes Steiermark.
4. Krankheit von Familienmitgliedern oder unaufschiebbar Familienangelegenheiten.
5. Verkehrshindernisse oder sonstige zwingende Umstände.

(2) Die Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Wahl sind von dem betreffenden Wähler schriftlich, und zwar entweder noch vor Abschluß der Wahlhandlung dem Sprengelwahlausschusse, oder spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Wahltag der zuständigen politischen Bezirksbehörde unter Anschluß entsprechender Nachweise bekanntzugeben.

§ 3.

(1) Wähler, welche ohne Nachweis eines zureichenden Entschuldigungsgrundes (§ 2) ihrer Wahlpflicht nicht entsprechen, werden mit Geldstrafen von 2 bis 500 S bestraft.

(2) Zur Handhabung dieses Strafrechtes ist die politische Bezirksbehörde des Wahlortes zuständig.

§ 4.

(1) Die Sprengelwahlausschüsse haben nach Abschluß der Wahlhandlung an der Hand des Wählerverzeichnis festzustellen, welche Wähler ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben und diese in ein Verzeichnis einzutragen, welches der Wahlleiter unmittelbar nach der Wahl an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden hat.

(2) Sind Entschuldigungsschreiben oder Nachweise über Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Wahl beim Sprengelwahlausschusse eingelangt, so sind dieselben dem der politischen Bezirksbehörde vorzulegenden Verzeichnisse der der Wahl ferngebliebenen Wähler anzuschließen.

(3) Eine Entscheidung darüber, ob ein Entschuldigungsgrund für die Nichteinlösung der Wahlpflicht vorliegt oder nicht, steht dem Sprengelwahlausschusse nicht zu.

§ 5.

(1) Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund des im § 4 vorgeschriebenen Verzeichnisses gegen jene Wähler, welche sich an der Wahl nicht beteiligt und einen hinreichenden Entschuldigungsgrund im Sinne des § 2 nicht innerhalb der dortselbst festgesetzten Frist nachgewiesen haben, das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen und sind hiefür die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275, maßgebend.

(2) Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht.

(3) Die Geldstrafen fließen dem steiermärkischen Elementarschaden-Nothstandsfonds zu.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 sind in die Wahlauschreibung aufzunehmen und überdies durch vierzehn Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden und Wahlorten zu verlautbaren.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

34. Sitzung am 12. März 1929.

Beschlüsse Nr. 336 bis 346.

336.

Es wird entsendet in den Landeskulturausschuß als Ersatzmitglied Abgeordnete Marianne Millwisch an Stelle des Abgeordneten Franz Bauer.

Wahl der Abg. Marianne Millwisch als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß.

337.

(Abt. 4, Zl. 47 V 10/59-1929.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1929.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge für das Jahr 1929 sind die mit dem Artikel I des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, geregelte Landesgrundsteuer und die mit dem Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, geregelte Landesgebäudesteuer zugrunde zu legen.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1929. (Bdtg.-Blg. Nr. 111.)

Artikel II.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, sowie des mit der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 1928, LGBl. Nr. 35, wiederverlautbarten Landesgebäudesteuergesetzes die Bewilligung erteilt, im Jahre 1929 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

A. Bezirke.

Arnfels	140 Prozent
Birkfeld	150 "
Bruck a. d. M.	130 "
Eibiswald	120 "
Feldbach	130 "
Friedberg	200 "
Frohnleiten	120 "
St. Gallen	180 "

Graz Umgebung	110	Prozent
Gröbming	150	"
Hartberg	130	"
Iröding	150	"
Judenburg	180	"
Kirchbach	110	"
Knittelfeld	150	"
Leibnitz	130	"
Leoben	110	"
Liezen	230	"
Mariazell	185	"
Mürzzuschlag	170	"
Murau	210	"
Neumarkt	140	"
Obdach	155	"
Oberwölz	200	"
Pöllau	130	"
Radkersburg	120	"
Rottenmann	150	"
Stainz	135	"
Voitsberg	140	"
Vorau	200	"
Weiz	130	"

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz:

Aflenz Land	220	Prozent
Aflenz Markt	280	"
Etmühl	210	"
Föls	300	"
St. Ilgen	260	"
Thörl	500	"
Turnau	210	"

Im Gerichtsbezirke Arnfeld:

Leutschach	200	Prozent
Schloßberg	160	"

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee	240	Prozent
Grundlsee	160	"
Mitterndorf	170	"
Pichl bei Aussee	300	"
Straßen	150	"

Im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Almasseg	140	Prozent
Anger	250	"

Baierdorf	180 Prozent
Birkfeld	150 "
Fischbach	250 "
Haslau	170 "
Maintsch	200 "
Kettenegg	300 "
Sonnleitberg	130 "

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.:

Breitenau	330 Prozent
Bruck a. d. M.	400 "
Frauenberg	450 "
Hasendorf	210 "
Kapfenberg	300 "
St. Kathrein a. d. Laming	320 "
Paraschlug	150 "
Pernegg	200 "
Picheldorf	240 "
Tragöb	320 "

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg:

Bösenbach	200 Prozent
Deutschlandsberg	300 "
Garanaß	190 "
Gressenberg	210 "
Groß-St. Florian	160 "
Kloster	130 "
Krottendorf	160 "
Mitterspiel	180 "
Ofterwiz	220 "
Ofternitz	140 "
Pegelsdorf	300 "
Schwanberg	235 "
Tanzelsdorf	200 "

Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Mibl	200 Prozent
Feisternitz	150 "
Laaken	150 "
Pölsing-Brunn	255 "
Rothwein	140 "
Wiesfresen	200 "

Im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Eisenerz	350 Prozent
Hieflau	500 "
Radmer	230 "

Im Gerichtsbezirke Fehring:

Magland	170 Prozent
Oberlamm	140 "
Unterlamm	200 "

Im Gerichtsbezirke Feldbach:

Urbach	150 Prozent
Feldbach	500 "
Gleichenberg Bad	180 "
Gnas	360 "
Gossendorf	190 "
Kaag	150 "
Kohlberg	130 "
Muggendorf	380 "
Obergnas	150 "
Reith	120 "

Im Gerichtsbezirke Friedberg:

Dechantskirchen	170 Prozent
Friedberg	190 "
Hohenau	120 "
Pinggau	200 "
Sparberegg	290 "

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Deutschfeistritz	120 Prozent
Peggau	150 "
Röthelstein	140 "
Rothleiten	200 "
Schrems	260 "
Semriach	120 "
Tulwitz	270 "
Tyrnau	310 "
Ubelbach Land	210 "
Ubelbach Markt	260 "
Windhof	160 "

Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Dietersdorf	140 Prozent
Fürstenfeld	300 "
Neudorf	120 "
Riegerödorf	210 "
Riffchein	110 "

Im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	110 Prozent
St. Gallen	365 "

Gams	270 Prozent
Landl	200 "
Palfau	150 "
Wildalpen	420 "

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Gersdorf	120 Prozent
Gleisdorf	180 "
Goggitsch	140 "
Schmaier	110 "
St. Margarethen a. d. Raab	110 "
Ottendorf	140 "
Pircha	200 "
Pischelsdorf	280 "

Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz:

Andriß	250 Prozent
Eggenberg	300 "
Eisbach	150 "
Fölling	110 "
Göfing	270 "
Grambach	120 "
Gratkorn	220 "
Schnaidt	200 "
Mellach	150 "
Pehendorf	110 "
St. Radegund	110 "
Staffegg	110 "
Straßgang	180 "
Walfendorf	120 "
Weinitzen	130 "
Weßelsdorf	340 "

Im Gerichtsbezirke Gröbming:

Gröbming	220 Prozent
Großsölk	390 "
Kleinsölk	160 "
St. Martin a. d. Salza	210 "
Michaelerberg	140 "
Mitterberg	140 "
St. Nikolai	210 "
Sblarn	190 "
Pruggern	250 "

Im Gerichtsbezirke Hartberg:

Erdwegen	150 Prozent
Geisfeldorf	150 "
Gräflervierfl	140 "

Grafendorf	210	Prozent
Hartberg	150	„
Lemberg	140	„
Oberlungitz	180	„
Penzendorf	400	„
Seibersdorf	150	„
Wagendorf	450	„
Weinberg	120	„

Im Gerichtsbezirke Irdning:

Algen	200	Prozent
Alt-Irdning	190	„
Donnersbach	380	„
Donnersbachwald	460	„
Irdning	210	„
Neuhaus	130	„
Pürgg	290	„
Stainach	360	„
Tauplitz	320	„
Wörschach	280	„

Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Allersdorf	190	Prozent
Feistritz bei Weiskirchen	190	„
Fisching	230	„
Fohnsdorf	260	„
Frauentorf	380	„
Judenburg	300	„
Möschitzgraben	300	„
St. Peter ob Judenburg	360	„
Pöls	210	„
Reifling	240	„
Reißstraße	390	„
Scheiben	120	„
Schoberegg	120	„
Unzmarkt	160	„
Waltersdorf	120	„
Weiskirchen	400	„
Zeltweg	340	„

Im Gerichtsbezirke Kindberg:

Allerheiligen	220	Prozent
Kindberg Land	210	„
Kindberg Markt	250	„
Krieglach	180	„
Mitterdorf	250	„
Stanz	220	„
Veitsch	210	„
Wartberg	260	„

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Apfelberg	200	Prozent
Dürnberg	360	"
Flatschach	160	"
Großlobming	240	"
Kleinlobming	400	"
Knittelfeld	300	"
St. Lorenzen	150	"
Mitterlobming	135	"
Rachau	210	"
Seckau	290	"
Spielberg	220	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz:

St. Andrá im Sausal	120	Prozent
Ehrenhausen (Katastralgemeinde)	150	"
Gamlitz	180	"
Gralla	260	"
Höch	160	"
Kaindorf	210	"
Lang	120	"
Leibnitz (Katastralgemeinde)	380	"
Mitteregg	260	"
Neufersdorf	120	"
Spielfeld	200	"
Straß	500	"
Untervogau	130	"
Wagna	180	"
Waldschach	140	"

Im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	380	"
Gai	300	"
Göß	210	"
Hafning	360	"
Kraubath	180	"
Leoben	450	"
St. Michael in Obersteiermark	280	"
Niklasdorf	210	"
St. Peter-Freienstein	290	"
Proleb	200	"
St. Stefan	240	"
Traboch	190	"
Trosaiach	300	"
Vordernberg	360	"

Im Gerichtsbezirke Liezen:

Admont	210	Prozent
Ardring	190	"
Hall	170	"
Johnsbach	120	"
Liezen	160	"
Pyhrn	110	"
Weißtenbach bei Liezen	130	"
Weng	220	"

Im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gußwerk	410	Prozent
Hallthal	330	"
Mariazell	530	"
St. Sebastian	250	"

Im Gerichtsbezirke Mautern:

Kammern	300	Prozent
Mautern Markt	340	"
Mautern Umgebung	150	"
Wald	200	"

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	400	Prozent
Ganz	225	"
Kapellen	200	"
Langenwang	150	"
Mürzftieg	320	"
Mürzzuschlag	300	"
Neuberg	260	"
Spital am Semmering	290	"

Im Gerichtsbezirke Murau:

Einach	250	Prozent
Falkendorf	180	"
Freiberg	120	"
Frojach	110	"
St. Georgen ob Murau	160	"
Katsch	210	"
Krakaudorf	170	"
Krakauschafften	220	"
Lafnitz	180	"
Murau	300	"
Predlitz	235	"
Ranten	250	"
Schöder	275	"
Stadl	300	"
Traffen	160	"
Triebendorf	300	"

Im Gerichtsbezirke Mureck:

Diefersdorf	140	Prozent
Perbersdorf bei St. Peter	110	„

Im Gerichtsbezirke Neumarkt:

St. Blasen	140	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt	170	„
Jakobsberg	200	„
Kulm	430	„
St. Lambrecht	300	„
Lind	230	„
St. Lorenzen bei Scheifling	120	„
St. Margareten bei Silberberg	410	„
Mühlen	310	„
Neumarkt	250	„
Scheifling	260	„
Teufenbach	250	„
St. Veit in der Gegend	190	„

Im Gerichtsbezirke Obdach:

Rienberg	340	Prozent
Lavantegg	140	„
Obdach	350	„
Obdachegg	110	„
Schwarzraubach	250	„

Im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Oberwölz Stadt	240	Prozent
Oberwölz Umgebung	190	„
St. Peter am Kammersberg	110	„
Peterdorf	250	„
Schönberg	190	„
Winklern	170	„

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brefflein	260	Prozent
Hohenfauern	460	„
St. Johann am Tauern	110	„
Oberkurzheim	300	„
Oberzeiring	260	„
St. Oswald	330	„
Pufferwald	130	„

Im Gerichtsbezirke Pöllau:

Buchberg	120	Prozent
Freienberg	120	„

Oberneuberg	340 Prozent
Obertiefenbach	150 "
Pöllau	320 "
Unterneuberg	180 "
Zeil bei Pöllau	170 "

Im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Neuseß	200 Prozent
Pöfken	120 "
Radkersburg	260 "

Im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Alu	340 Prozent
Bärndorf	600 "
Dietmannsdorf	380 "
Edlach	250 "
Gaishorn	440 "
Lassing	400 "
St. Lorenzen	290 "
Oppenberg	230 "
Rottenmann	500 "
Selztal	470 "
Treglwang	190 "
Trieben	240 "

Im Gerichtsbezirke Schladming:

Göffenberg	210 Prozent
Haus	180 "
Klaus	230 "
Pichl-Preunegg	150 "
Ramsau	200 "
Rohrmoos	250 "
Schladming	350 "

Im Gerichtsbezirke Steinz:

Feldbaum	110 Prozent
Graschub	160 "
Greisdorf	120 "
Lasselsdorf	200 "

Im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Bärnbach	150 Prozent
Fluttendorf	160 "
Gallmannsegg	140 "
Göfñitz	130 "
Gradenberg	350 "
Graden-Piber	230 "

Groß-Wöllmiß	210	Prozent
Hallersdorf	120	"
Hausdorf	180	"
Hirschegg-Piber	140	"
Hochregift	230	"
Kainach	190	"
Kowald	130	"
Lankowitz	260	"
Ligift	110	"
Lobming	210	"
Lobmingberg	210	"
St. Martin a. Wöllmißberg	150	"
Modriach	140	"
Neudorf bei Mooskirchen	150	"
Oberwald	170	"
Oswaldgraben	150	"
Pack	160	"
Piberegg	120	"
Pichling bei Köflach	170	"
Raßberg	210	"
Rosental	350	"
Salla	170	"
Södingberg	120	"
Tregift	210	"
Voitsberg	280	"

Im Gerichtsbezirke Voralpe:

St. Jakob im Walde	160	Prozent
Puchegg	110	"
Schachen	130	"
Voralpe	220	"
Waldbach	130	"
Wenigzell	130	"

Im Gerichtsbezirke Weiz:

Arzberg	180	Prozent
Elz	150	"
Garrach	120	"
Höfling	120	"
Ponigl	160	"
St. Ruprecht a. d. Raab	250	"
Trenstein	140	"
Weiz	350	"

Im Gerichtsbezirke Wildon:

Wulfsdorf	210	Prozent
---------------------	-----	---------